

Pastoralfälle.

(Taufe gegen den Willen der Eltern.) Fräulein Anna ist in einer größeren Stadt Kindermädchen bei einer glaubenslosen Familie, die ihre Kinder nicht taufen läßt. Das Verhältnis zwischen Anna und ihrer Herrschaft ist sehr gut, fast familiär. Deshalb hat auch das Mädchen schon einige Male mit der Frau über die Taufe der Kinder gesprochen, aber immer eine abweisende Antwort erhalten, meist mit dem Hinweise, daß es der Vater schon gar nicht wolle. Anna liebt die Kleinen sehr und so kommt sie auf den Gedanken, das jüngste, erst drei Monate alte Kind selbst zu taufen, damit es das Seelenheil erlangen könne. Anna tauft ganz geheim und hat zunächst eine große Freude, dem Kinde eine so große seelische Wohltat erwiesen zu haben. Später kommen ihr aber Bedenken und sie befragt darüber einen hochwürdigen Herrn. Dieser tröstet sie, indem er ihr sagt, sie habe, weil aus Liebe zur Familie und aus Fürsorge um das Heil des Kindes gehandelt, recht getan; nur müsse sie jetzt auch dafür sorgen, daß das Kind auch einmal über seine empfangene Taufe unterrichtet und zu einem christlichen Leben angehalten werde. Von einer sofortigen Mitteilung an die Mutter des Kindes müsse man absehen, weil dies wegen eines zu befürchtenden Zwistes zwischen Frau und Kindermädchen nicht ratsam erscheine. Was ist dazu zu sagen?

„Dicendum“, um gleich mit dem *heiligen Thomas v. A.* zu antworten: „quod maximam habet auctoritatem Ecclesiae consuetudo, quae semper est in omnibus aemulanda. Si enim pueri nondum usum rationis habentes baptismum susciperent, postmodum cum ad perfectam aetatem pervenerint, de facili possent a parentibus induci, ut relinquerent quod ignorantes susceperunt; quod vergeret in fidei detrimentum. Alia vero ratio est, quia repugnat iustitiae naturali. Filius enim naturaliter est aliquid patris“ (S. th. 2, 2. qu. 10. a. 12.). Noch an einer anderen Stelle kommt Thomas auf solche Taufen zu sprechen und wiederholt dieselben Gedanken: „Pueri infidelium filii . . . si vero non habent usum liberi arbitrii: 1. Secundum jus naturale sunt sub cura parentum, quamdiu ipsi sibi providere non possunt. Ideo contra iustitiam naturalem esset, si tales pueri invitis parentibus baptizarentur; 2. Esset etiam periculosum taliter filios infidelium baptizare, quia de facili ad infidelitatem redirent propter naturalem affectum ad parentes. 3. Et ideo non habet Ecclesiae consuetudo, quod filii infidelium invitis parentibus baptizentur. (S. th. 3. qu. 68. a. 10.)

Diese Begründung liegt auch dem *Kirchenrechte* zugrunde, das bestimmt: Extra mortis periculum, dummodo catholicae eius (infantis) educationi cautum sit, licite baptizatur: 1. Si

parentes vel tutores, aut saltem unus eorum, consentiant; 2. Si parentes, id est pater, mater, avus, avia, vel tutores desint, aut ius in eum amiserint, vel illud exercere nullo pacto queant (can. 750, § 2). Can 751: „Circa baptismum infantium duorum haereticorum aut schismaticorum, aut duorum catholicorum qui in apostasiam vel haeresim vel schisma prolapsi sint, generatim serventur normae in superiore canone constitutae.“ Damit sind die Richtlinien zur Beurteilung der in Frage stehenden Taufe gegeben.

Den einen Fall, für welchen die Taufe wider den Willen der Eltern erlaubt wäre, in Todesgefahr des Kindes (can. 750, § 1: „cum in eo versatur vitae discrimine, ut prudentur praevideatur moriturus, antequam usum rationis attingat“) können wir außer Betracht lassen. Das ergibt sich aus der Antwort des Beraters, der mit seiner Mahnung an Fräulein Anna, in Zukunft um das christliche Leben des Kindes besorgt zu sein, gewiß das *Nichtvorhandensein einer Todesgefahr* bezeugt. In der Angabe ist weiter nichts Näheres angegeben über die Ungläubigkeit der Eltern. Auch dieser Umstand ändert an der Lösung des Falles nichts. Denn: a) Wie aus den zitierten Stellen und Kanones ersichtlich ist, will die Kirche das Recht der Eltern wahren, auch dann, wenn sie das Taufrecht für sich beanspruchen könnte. Dies würde zutreffen, wenn die Eltern ob ihrer Taufe der Gesetzgebung der Kirche unterstehen. b) Wie aus der Unterredung des Kindermädchens mit ihrer Dienstgeberin erhellt, stehen die Eltern des Kindes einer Taufe nicht nur indifferent gegenüber, sondern lehnen sie ab. Aus der Bemerkung der Mutter, daß „der Vater schon gar nicht wolle“, kann eine Zustimmung der Mutter nicht gefolgert werden. Überdies würde eine solche nur dann genügen, wenn auch die christliche Erziehung des Kindes gewährleistet würde: „dummodo catholicae eius educationi cautum sit.“ Es wäre also diese *Taufe auch unerlaubt* für den zu einer solchen Taufhandlung, die nicht als baptismus privatus (can. 759) angesehen werden kann, nach can. 738 zuständigen Pfarrer; um so weniger war es für Fräulein Anna erlaubt, das Sakrament zu spenden. Ihre gute Absicht dabei sowie ihre Unwissenheit über die kirchlichen Vorschriften machten den Akt nicht erlaubt. Hier hat auch der geistliche Berater geirrt, wenn er sagte, Anna habe, weil aus Liebe zur Familie und aus Fürsorge um das Heil des Kindes gehandelt, recht gehabt. Aber vielleicht wollte er mit diesem Bescheid nur die subjektive Schuldbarkeit gemeint haben. Daß Anna bona fide getauft habe, wollen auch wir ihr ohne weiteres zubilligen.

Sollen wir noch fragen nach der *Gültigkeit dieser Taufe*? Anna ist ein katholisches Dienstmädchen, war so sehr besorgt, daß ihrem kleinen Schützling die Taufgnade zuteil werde. So

wird sie denn auch sicher gewußt haben, wie man die Taufe spendet und quoad materiam et formam keinen Fehler begangen haben. Über allen Zweifel erhaben steht ihre Intention. Über die Gültigkeit hat auch der geistliche Berater Annas keine Bedenken. Er gibt ihr ja die Mahnung, „jetzt auch dafür zu sorgen, daß das Kind über die empfangene Taufe einmal unterrichtet werde“, und legt ihr nahe, auf die christliche Erziehung bedacht zu sein. Ob und inwieweit diese Weisung erfüllt werden kann, wird der hochwürdige Herr dank der Aussprache mit dem Kindermädchen besser beurteilt haben, als wir es auf Grund der Berichterstattung tun können. Ebenso müssen wir den Entscheid, von einer sofortigen Mitteilung an die Mutter des Kindes Abstand zu nehmen, anerkennen. Vielleicht ergibt sich später eine aussichtsreichere Möglichkeit dazu. Eines aber wurde übersehen: Der zuständige Pfarrer muß in solchen Fällen unbedingt benachrichtigt werden. Es handelt sich dabei nicht nur um eine Kenntnisaufnahme der Taufe von Seite des verantwortlichen Seelsorgers, sondern auch um die Möglichkeit für ihn, Obsorge für die Zukunft des kleinen Christen zu treffen. Dazu wäre es am richtigsten gewesen, wenn der geistliche Berater nicht nur selbst Anna „getröstet“, sondern veranlaßt hätte, daß sie den Pfarrer des neuen Christen über die ganzen Verhältnisse orientiert hätte.

Schwaz (Tirol).

P. Dr Pax Leitner.

(Taufe eines sterbenden Juden.) Eine Jüdin wurde schwerkrank in ein katholisches Spital eingeliefert. Die Krankenschwestern erkannten sofort, daß die neue Patientin dem baldigen Tode geweiht sei, wollten deshalb um jeden Preis ihre unsterbliche Seele für den Himmel gewinnen. Die Rettung mußte aber gleichsam improvisiert werden, weil der Tod unerwarteterweise schon in der ersten Nacht eintrat. Die diensttuende Wachschwester erkannte rechtzeitig die Gefahr und fing vorsichtig an, der Jüdin zuzureden vom Tod, von der Ewigkeit und der ewigen Vergeltung im Jenseits. Diese hörte aufmerksam zu und sagte schließlich: „Das habe ich von Jugend an noch immer geglaubt.“ Durch dieses Bekenntnis ermutigt, lenkt die Schwester sofort über auf Jesus Christus. Aber schon merkt sie ihren Mißgriff, denn die Kranke schaut müde drein und sagt dann entschieden: „Das glauben wir nicht.“ Mit einem kleinen Liebesdienst sucht die Schwester ihren Fehler wieder gut zu machen und läßt die Kranke einstweilen in Ruhe. Endlich kommt die Rede wieder in Fluß. „Sie müssen Ihren Gott doch recht gern haben“, meint die Schwester. Die Kranke nickt. „Es tut Ihnen gewiß auch leid, Gottes Gesetz nicht immer befolgt zu haben?“ „Der Herr wird mir gnädig sein.“ Das waren ihre letzten Worte, denn gleich danach verliert sie das Bewußtsein; eine plötzlich eingetretene